BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

Die Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes wurde erforderlich, nachdem das Gelände vom südwestlichen Grundstücksangrenzer für seinen Betrieb genutzt werden soll.

Erschließung

Das Baugebiet wird über die Gewerbestraße erschlossen.

rd. 0,67 ha.

3. Flächengröße Das Planungsgebiet umfaßt rd. 7,55 ha, die Erweiterungsfläche

4. Flächennutzungsplan

Das Baugebiet ist in dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

Otterberg enthalten und entspricht der Nutzung.

5. Ordnung des Grund und Bodens Zur Ordnung des Grund und Bodens ist folgende Maßnahme vorge-

Überführung der öffentlichen Verkehrsflächen für eine evtl.

spätere Erweiterung.

Bebauungsplanes

6. Kosten der Erschließung Erschließungskosten fallen in vorliegendem Falle nicht an.

7. Umweltverträglichkeit und grünordnerische Belange

7.1 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen des

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes "An der Geißenmühle", Stadt Otterberg, Kreis Kaiserslautern, erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Richtlinien bei Eingriffen im Rahmen der Bauleitplanung liefert das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landespflegegesetz (LPflG) Rheinland-Pfalz sowie das Baugesetzbuch (BauGB). Das Landespflegegesetz spricht u. a. von der Vorsorgepflicht der Gemeinden zur Erhaltung bzw. Schaffung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes und der Pflege des Landschaftsbildes. Insbesondere sind Grünflächen und Grünbestände in Siedlungsbereichen in erforderlichem Umfang und in Zuordnung zu Wohn- und Gewerbeflächen zu schaffen oder zu erhalten.

Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach den §§ 4, 5, 17 LPflG durch geeignete landespflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen. Der § 17 (Landschaftsplanung in der Bauleitplanung) hat dabei eine zentrale Bedeutung: Im Rahmen der Bauleitplanung ist auf einen umfassenden Funktionsausgleich für den Naturhaushalt und auf eine Gestaltung des Land-

Im BauGB vom 01.07.87 sind ebenfalls Festsetzungen zur Verbesserung der Umweltsituation enthalten: Die Bauleitplanung soll u.a. einen Beitrag zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen liefern. Zentrale Verpflichtungen sind dabei der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden sowie die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Als ausgeglichen gilt ein Eingriff dann, wenn nach seiner Beendigung (in der hende Bebauung gemildert. Regel 20 bis 30 Jahre danach) keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes mehr zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

7.2 Bestand und kurze Beschreibung von Natur und Landschaft

schaftsbildes hinzuwirken.

Das Planungsgebiet "An der Geißenmühle" liegt unmittelbar am südwestlichen Ortsausgang von Otterberg. Nach Osten schließen sich Ackerflächen, nach Westen baumbestandene Hangflächen an. Nach Südwesten, dem Talraum folgend, liegen Weiden und Viehkoppeln. Das Gewerbegebiet wird eingerahmt vom Otterbach im Osten und dem Grabenlauf des Mühlbaches im Westen. Schutzwürdige Biotope oder sonstige Schutzflächen liegen nicht im unmittelbaren Planungsraum.

Innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen, aber randlich zu den Baugrundstücksgrenzen, liegen zwei Gehölzstreifen.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um ein Gelände mit deutlich erhöhter Grundbelastung durch schon bestehende Gewerbebetriebe.

7.3 Eingriffssituation und Bewertung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme

Im Rahmen der geplanten Erweiterung kommt es zu folgenden Eingriffen:

Eingriff ins Landschaftsbild durch Erweiterung der Bebauung im Talraum

Verlust einer Sukzessionsfläche - Erhöhung der Gefahr des Schadstoffeintrages in Gewässer durch Niederschlags- 1.4 Stellplätze und Garagen

Die beanspruchten Flächen sind durch die bestehenden Gewerbebetriebe stark beeinträchtigt. Bodenareale, die versiegelt werden, bestehen aus Auffüllungen mit Bauschutt und Ziegelbruch und werden bereits als Lagerfläche für Baustoffe

Der Eingriff ins Landschaftsbild ist durch den direkten Anschluß an die beste-

flanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB erlauben in Verbindung mit dem Erhaltungsgebot für die Gehölzstreifen die Einbindung des Gebietes in die Land-

Eingriffe in die ökologische Funktionalität des Planungsraumes sind marginal und werden durch die Pflanz- und Erhaltungsgebote, in die auch freie Sukzessionsflächen eingebunden sind, kompensiert. Eine detaillierte ökolo-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

abfluß aus Gewerbeflächen

1.1 Überbaubare Grundstücksflächen

gische Bilanzierung kann unter den momentanen Gegebenheiten entfallen.

a) Bauliche Anlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

- b) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen und den vorderen (straßenseitigen) Baugrenzen sind nur Einfriedungen, Müllboxen, die im Zusammenhang mit den Einfriedungen errichtet werden, zugelassen.
- c) Im Gewerbegebiet wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Länge der Hausformen darf max. 80m betragen. Ansonsten gelten die Vorschriften der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.

1.2 Stellung der baulichen Anlagen

Die Stellung der baulichen Anlagen ist freigestellt.

1.3 Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe richtet sich nach der Nutzung. Als Geschoßhöhe werden 3 m festgelegt.

a) Es sind so viele Stellplätze herzustellen, wie auf Grund der Grundstücksnutzung erforderlich sind.

b) Statt der Stellplätze nach Ziffer 1.4 a dieser Festsetzungen können Garagen hergestellt und dann auf die Anzahl der Stellplätze angerechnet werden, wenn ein Stauraum hergestellt wird.

1.5 Höhenlage baulicher Anlagen

Die Erdgeschoßhöhe darf max. 50 cm über dem derzeitigen (bestehenden) Gelände liegen.

1.6 Grünordnerische Maßnahmen

Folgende Flächen zum Erhalt von Vegetationsbeständen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a in Verbindung mit § 178 BauGB) und für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur and Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind vorgesehen:

a) an der Südwestgrenze des Geltungsbereiches und b) im Nordostteil des stillgelegten Bahndammes

Zu wählende Arten:

ad a) Salweide

Salix capraea Silberweide Salix album Schneeball Viburnum opulus Roter Hartriegel Cornus sanguinea

Auf einer Fläche von ca. 150 m² sind die Gehölze mit 1 Gewächs/m², entsprechend 150 Pflanzen der angegebenen Artenzusammensetzung zu pflanzen. Verwendet werden leichte Heister, 2xv., o.B.

ad b) Die Dammböschung bzw. die Böschung des Otterbaches soll mit folgenden Baumarten bepflanzt werden:

Kirsche Prunus avium Traubeneiche Quercus petraea Weißdorn Crataegus monogyna

Crataegus laevigata Eberesche Sorbus aucuparia Feldahorn Acer campestre

Die Bäume sind außerhalb des Schotterkörpers des Bahndammes einzupflanzen. Pflanzabstand sollte zwischen 5 - 8 m betragen, entsprechend insgesamt ca. 40 Gewächsen. Zu verwenden sind Heister, 2xv., m.B, für Gewächse I. Ordnung, bei Sträuchern 2xv., o.B.

Die Fichten entlang der Gewerbestraße sollen sukzessive entfernt und mit Laubgehölzen ersetzt werden.

- Erhaltungsgebote für bestehende Gehölzstreifen einschließlich von Sukzessionsflächen am Westrand des Geltungsbereiches. Abgelagerter Stallmist ist bis zum anstehenden Oberboden zu entfernen und weitere Deponierung künftig zu unterbinden. Die Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Ziele der Maßnahme sind:

- * Eingrünung des Gewerbegebietes
- * Sicherung gut entwickelter und für den Planungsraum positiv bewertbarer
- * Bereitstellung von Sukzessionsflächen als Ersatz für den Verlust einer
- vergleichbaren Pflanzengesellschaft
- * Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität durch Entfernen von Nährstoffquellen im Einzugsbereich eines Fließgewässers

RECHTSGRUNDLAGE

· Baugesetzbuch (BauGB) in der in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) * Für Abflüsse von Niederschlagswasser aus Gewerbegebieten sind geeignete Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), Abscheideanlagen vorzusehen, um einem Schadstoffeintrag in die Gewässer zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548) Verordnung Ober die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom * Dachabflüsse sollen nicht mit belastetem, oberflächig abfließendem Wasser 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 gemischt werden. Sie können direkt dem Otterbach oder dem Mühlbach zuge-

(BGBl. I S. 1509) Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBI, 1998, S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBI. S. 77) Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI, S 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBI. S. 477) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom

31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 06.Oktober 2015 (GVBI. Nr. 11 vom 15.10.2015 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.Februar.2010

(BGBI. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBI. I S. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.Juli.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.05.2015 (BGBl. I S. 1217) Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBI. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch § 28 des

Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBI. S. 383) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz -BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Mai.2013 (BGBl. 1 S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1943) Ministerium für Umwelt, Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Abstände zwischen Industrie- und bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlass Rhld.-Pf.), (Az: 10615-83 150-3, Mainz, 26.02.1992)

Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz -DSchG-) vom 23. März 1978 (GVBI. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBI. S.245) Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBI. S. 273), zuletzt

geändert durch das Gesetz vom 22.12.2015 (GVBI. S. 516) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S.502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBI. 2005, S. 302) zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBI. S. 283, 295)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. 02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. 04.2016 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung vom 12.07.1999

(BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung Ausgabe Juli 2002, Beiblatt 1: Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die Städtebauliche Planung Ausgabe Mai 1987 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 30

DIN 4109 Schallschutz im Hochbau Ausgabe November 1989 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, DIN 45 691 Geräuschkontingentierung in der Bauleitplanung Ausgabe Dezember 2006 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Vertrieb: Beuth

Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 30 Berlin Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)16. BlmSchV

 Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036),
 die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert VDI Richtlinie 2719 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen Ausgabe August 1987 Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen vom 06.11.2003

VERFAHRENSVERMERKE

. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses § 2 Abs. 1 BauGB 3. Beteiligung der Bürger (frühzeitige Beteiligung)

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

. Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom:

. Beschlussfassung über Bedenken und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß

öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Bekanntmachung der öffentlichen Außlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Benachichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

9. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

13. Ausvertigungsvermerk:
Otterberg, den _____

4. Öffentliche Bekanntmachung:

Otterberg, den _____

Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen

2. Dieser Plan wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Rat der Stadt Otterberg als Satzung beschlossen. Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträucher

Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern bestehende Freileitung mit Schutzstreifen

Kennzeichnung von Punkten, zwischen denen ein vorhandener Grenzverlauf als weiter bestehend oder zwischen denen eine

von Bebauung freizuhaltende Fläche für Straßenerweiterung

=== bestehender Kanal mit Schutzsstreifen bestehender Bachlauf mit Böschungsfläche

- Weitere Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaftshaushalt

. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die Dachneigung ist freigestellt. Flachdächer sind weitest-

Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnräumen in Dachgeschoßen (z. B.

Dachgauben) sind zugelassen, wenn sie sich der jeweiligen Haupt-

dachfläche wesentlich unterordnen und die Traufe nicht unter-

Die Grundstücke können eingefriedet werden. Die Einfriedungs-

Für schützenswerte Räume wie Büro und Wohnräume zu der L 387

sind entsprechende bauliche Maßnahmen zu treffen.

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl

zulässiges Höchstmaß der Vollgeschoße

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

bestehende Grundstücke mit Flurnummern

Grenze als neu zu bildend vorgeschlagen wird

| Zahl der Vollgeschoße

Grenze des räumlichen Geltungsbereich für die 1. Änderung des

Grenze des räumlichen Geltungsbereich für die 2. Änderung des

Bebauungsplanes "An der Geisenmühle" (1. Erweiterung)

Bebauungsplanes "An der Geisenmühle" (1. Erweiterung)

Für Festsetzungen siehe Bebauungsplan 2. Änderung.

Für Festsetzungen siehe Bebauungsplan 1. Änderung.

Die Dachform ist freigestellt.

höhe darf max. 2,00 m betragen.

GE Gewerbegebiet

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschoßflächenzahl

→-·-- Baugrenze

offene Bauweise

bestehende Hauptgebäude

bestehende Nebengebäude

bestehende Grundstücksgrenzen

Straßenverkehrsfläche

----- Straßenbegrenzungslinie

---- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

entgegenzuwirken.

2.1 Dachformen

2.2 Dachneigungen

2.3 Dachaufbauten

2.4 Einfriedunger

2.5 Immissionsschutz

brechen.

gehend zu vermeiden.

führt werden.

Maßangaben in Meter

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

STADT OTTERBERG

UBERSICHTSLAGEPLAN

BEBAUUNGSPLAN "AN DER GEISENMÜHLE,

M 1:10000

1. ERWEITERUNG"

3. ÄNDERUNG

M 1:1000

§ 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger mit Schreiben vom: . Mittteilung des Prüfungsergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 BauGl Stadtbürgermeister Martin Müller Stadtbürgermeister Martin Müller Stadtbürgermeister Martin Müller MASZSTAB: 1:1000 | DATUM: 15.03.2017

ARCHITEKTURBÜRO JOSEF EIMER Hauptstraße 26, 67697 Otterberg

Telefon: 06301 / 2085 Telefax: 06301 / 1479

PLANUNG

